

Systematische Rechtssammlung:



Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kibe-Verordnung)

vom 14. Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Planung	3
Art. 3 Anwendungsbereich	4
II. Beitragsberechnung	4
Art. 4 Beitragssatz.....	4
Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien	4
Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung	4
Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage.....	4
III. Elternbeiträge	5
Art. 8 Elternbeitragsreglement.....	5
Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungstage	5
IV. Verfahren	5
Art. 10 Vorgehen	5
Art. 11 Kooperationsvereinbarung und Widerruf der Kooperationsvereinbarung	6
V. Sistierung von Subventionen	6
Art. 12 Aberkennung der Betriebsbewilligung	6
V. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 13 Ergänzende Bestimmungen.....	6
Art. 14 Gemeinderat/Schulpflege	6
Art. 15 Rechtsschutz	7
Art. 16 Inkrafttreten	7
Regelwerk Kibe-Verordnung: Begriffsglossar.....	8

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §18 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und §30 des Volksschulgesetz (VSG) beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Bubikon ist interessiert an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch den Interessen des Gemeinwohls dient.

² Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

³ Die Gemeinde Bubikon beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien), die den Standort Bubikon haben, durch einen kommunalen Beitrag, welcher die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzt (Subjektfinanzierung).

⁴ Reicht die Nachfrage nach Betreuungsplätzen am Standort Bubikon/Wolfhausen nicht aus, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen eine standortunabhängige Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen festlegen.

⁵ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Bubikon selbst geführt werden.

⁶ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst oder Krabbelgruppen sowie die Betreuung bei Verwandten, Babysitting und die Betreuung durch Kinderfrauen.

⁷ Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen für die schulergänzende Betreuung.

Art. 2 Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern. Die Gemeinde kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Bubiker Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Zürich sind. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder von der Standortgemeinde beaufsichtigt werden. Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.

II. Beitragsberechnung

Art. 4 Beitragssatz

Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.

Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien

Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen im Elternbeitragsreglement festgelegt. Der marktübliche Referenzwert entspricht grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag.

Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung

¹ Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.

² Die Referenzwerte werden vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt.

Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze in den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Tagesfamilienbetreuung nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren im Elternbeitragsreglement fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

III. Elternbeiträge

Art. 8 Elternbeitragsreglement

¹Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Bubikon wohnhafte und steuerpflichtige Eltern einkommensabhängige Beiträge auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.

²Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit folgenden Komponenten festgelegt: Steuerbares Einkommen plus Anteil des steuerbaren Vermögens plus Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG) plus Liegenschaftsunterhalt vermindert um den Pauschalabzug. Die Familiengrösse wird bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.

³Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulschulalter müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.

⁴Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten. Abweichende Regelungen können dann getroffen werden, wenn zwischen der Gemeinde Bubikon und den Wohnsitzgemeinden der Steuerpflichtigen eine Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung vorliegt.

⁵Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilienorganisationen.

Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Bubikon nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.

IV. Verfahren

Art. 10 Vorgehen

¹Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben, und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die Rechnung der von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Besteht zwischen der Gemeinde und einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation eine Kooperationsvereinbarung, so kann das Verfahren abweichend geregelt werden.

Art. 11 Kooperationsvereinbarung und Widerruf der Kooperationsvereinbarung

¹ In den Kooperationsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt.

² Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegten Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).

³ Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁴ Die Kooperationsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Sie sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

⁵ Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der gesetzlichen Grundlagen eine bereits erteilte Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

V. Sistierung von Subventionen

Art. 12 Aberkennung der Betriebsbewilligung

Entzieht die Standortgemeinde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 14 Gemeinderat/Schulpflege

Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

Art. 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügung der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung (vorbehältlich der Zustimmung der Stimmberechtigten) wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

14. Juni 2023

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Regelwerk Kibe-Verordnung: Begriffsglossar	
Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kindertagesstätten (KITA)	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Mittagsbetreuung	Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Bubikon (Kindergarten und Primarstufe).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder von Montag bis Freitag zu regelmässigen Zeiten ausserhalb des Unterrichts betreut werden. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagsbetreuung freiwillig genutzt werden können.
Betreuungsmodul	In Betreuungseinrichtungen haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (= Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagsbetreuung, etc.

Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge vermindert um Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge aufgrund der Familiengrösse. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100 %).
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw. bei 1‰ fest. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann CHF 50.00 (einen Franken pro CHF 1'000).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.

Referenzwert	Das teuerste Modul («Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen») wird mit drei Faktoren tarifiert; Einstufungssatz, minimaler Elternbeitrag, maximaler Elternbeitrag. Alle anderen möglichen Module werden zu diesem Referenzwert aufgrund ihrer Kostenintensität in Beziehung gesetzt.
--------------	---